Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 14 (1907)

Heft: 9

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4%, 90 Tage 3%, sechs Monate netto; nach 90 Tagen ist mit Dreimonatsakzept zu zahlen. Mit Ausnahme eines Warenskonto, der vertraglich festzusetzen ist, dürfen keine Skonti, Rabatte, Umsatzprämien usw. bewilligt werden. Mustervergütung ist nur zulässig im Ordregeschäft, und zwar 15 Ctm. per Qualität, Farbe und Disposition bei Bestellung von mindestens 60 Metern. Die Fakturen sind am Ende eines jeden Monats auszustellen. Der Lieferungsmonat wird nicht gerechnet. Die Ordrecopie muss im Einzelnen alle vereinbarten Bedingungen aufführen, so dass weder bei dem Käufer, noch bei der Kommission Zweifel obwalten können. Für die Herrenschneiderkundschaft wird ausnahmsweise für das erste Jahr die Zahlungsfrist um drei Monate verlängert, d. h. auf neun Monate angesetzt.

Die Verkaufsbedingungen für die Balkanstaaten und die Türkei decken sich im allgemeinen mit den obgenannten wichtigsten Bestimmungen, die für das italienische Geschäft massgebend sein sollen. Für Egypten gelten als Zahlungsbedingungen: 60 Tage 5%, 90 Tage 4%, Sichtwechsel auf Paris oder London. Nach 90 Tagen ist netto Zahlung mit Viermonatswechsel auf Paris zu leisten.

Wird schon die Durchführung der Vereinbarung in Italien Schwierigkeiten bieten, da der grösste Teil der Kundschaft wenig kapitalkräftig ist und bis dahin mit ausserordentlich langen Zielen zu rechnen gewohnt war, so darf man füglich auf den Ausgang des Experimentes mit der orientalischen Kundschaft gespannt sein, denn als ein solches müssen die Bestrebungen der Italiener vorderhand bezeichnet werden. Wie sollen widerspenstige Käufer zur Einhaltung und Anerkennung der Verkaufsbestimmungen angehalten werden? Wird die als äusserstes Mittel in Aussicht genommene Sperre von Wirkung sein, da der Käufer sich jederzeit bei der Konkurrenzindustrie wird decken können?

Die Innehaltung der Konvention wird im Inlande durch die hohen italienischen Zollsätze, die den Wettbewerb der ausländischen Weberei wesentlich beeinträchtigen, sehr erleichtert; um ihrem anerkennenswerten Bestreben, auch im Orient Ordnung zu schaffen, Erfolg zu sichern, werden die Comasker die Mitwirkung der Wiener- und Lyonerindustrie kaum entbehren können.

Sozialpolitisches.

Entlassung eines Arbeiters ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist. — Ein Fabrikarbeiter führte gegen die Kantonsregierung Beschwerde, weil sie in der Fabrikordnung die Entlassung eines Arbeiters ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist wegen gänzlichen Fernbleibens von der Arbeit oder wegen vorübergehender Entfernung von derselben nur nach vorausgegangener Verwarnung, bezw. im Wiederholungsfalle, zulassen wollte, während der Fabrikant diese Beschränkung nicht gelten lassen wollte.

Das Eidgen. Industrie-Departement entschied (11. August 1906) wie folgt: Wenn der Arbeitgeber in seiner Fabrikordnung den Passus aufnimmt, dass der Arbeiter sofort entlassen werden könne, sofern er sich unerlaubterweise während der Arbeitszeit entfernt oder gänzlich fernbleibt, so geht er offenbar zu weit. Es kann nämlich ein solcher Tatbestand nicht als ein regelmässig zutreffender Entlassungsgrund im Sinne des Gesetzes angesehen werden. Die Erklärung des Beschwerdeführers, er schicke keinen Arbeiter wegen einmaligen Wegbleibens fort, ist ohne Bedeutung, wenn er das Recht hiezu in der Fabrikordnung doch sanktioniert haben will. Es besteht kein Zweifel und auch Art. 8, Absatz I, des Fabrikgesetzes (Die Fabrikordnungen, sowie deren Abänderungen sind der Genehmigung der Regierung des betreffenden Kantons zu unterstellen; diese wird die Genehmigung nur erteilen, wenn dieselben nichts enthalten, was gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstösst) lässt diese Auffassung zu, dass die behördliche Genehmigung einer Fabrikordnung nicht nur verweigert, bezw. deren Abänderung verlangt werden kann, wenn sie gegen den Buchstaben des Gesetzes verstösst, sondern auch, wenn sie gewisse Unbilligkeiten enthält. Eine solche Unbilligkeit muss in der vom Beschwerdeführer aufgenommenen Bestimmung betreffend Entlassung des Arbeiters in den genannten Fällen erblickt werden. Die von der kantonalen Behörde verfügte Abänderung der Bestimmung ist demnach eine berechtigte.

Der Verband der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands hat in der Generalversammlung vom 16. April den Vorstand beauftragt, den Ende 1907 ablaufenden Kartellvertrag mit der Grosshändler-Vereinigung zu künden und, zwecks Abschlusses eines neuen Vertrages einen Vertragsentwurf einer späteren Generalversammlung vorzulegen.

Die gleiche Generalversammlung hat das Beitrittsgesuch von vier bisher aussenstehenden Fabrikanten genehmigt; mit den fünf letzten Outsider-Firmen werden die Unterhandlungen fortgesetzt.

Geltungsbereich der Bundesgesetze betr. die Arbeit in den Fabriken. — Im Jahre 1906 wurden dem Gesetze neu unterstellt 578 Etablissemente mit 7177 Arbeitern; gestrichen wurden 229 Etablissemente mit ursprünglich 3183 Arbeitern. Der Bestand, der am 31. Dezember 1906 dem Gesetze unterstellten Etablissemente belief sich auf 6988 mit etwa 281,000 Arbeitern. Die Zahl der von den neun inspizierenden Beamten vorgenommenen Fabrikbesuche betrug 7773 (1905: 7482).

Frauenarbeit in Italien. — Mit Verfügung des Industrieministeriums wird laut Gesetz vom 19. Juni 1902, vom 20. Juni dieses Jahres an die Nachtarbeit für Frauen und Kinder in Italien untersagt. Das Verbot erstreckt sich während der Zeit vom 1. April bis 30. September auf die Stunden von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Das Ministerium kann den Sanitätsbehörden der Provinzen und, wo besondere Gründe des Klimas oder der Arbeit es erheischen, eine Verschiebung, nicht aber eine Verkürzung der „Nachtstunden" gestatten. In Fabriken, wo sich die Arbeit in zwei Schichten vollzieht, kann die Frauenarbeit schon 5 Uhr morgens beginnen und bis 11 Uhr abends fortgesetzt werden.

Reichenbach (Schlesien). Die Arbeiter der Firma Liehr haben ihre Kündigung zurückgenommen. Darauf haben die vereinigten Fabrikbesitzer die Kündigung aller dem Verbande deutscher Textilarbeiter angehörenden Arbeiter auf den 4. Mai zurückgenommen. Es handelte sich

in diesem Falle um eine Massenaussperrung, die etwa 15,000 Arbeiter betroffen hätte.

Reichenberg (Böhmen). Eine hier abgehaltene Massenversammlung ausgesperrter Tuchweber von Reichenberg und Umgebung hat beschlossen, auf Grund der Bewilligung eines wöchentlichen Mindestlohnes von 20—22 Kronen und anderer Zugeständnisse die Arbeit wieder aufzunehmen.

Firmen-Nachrichten.

Frankreich. — Lyon. Unter dem Namen Chabrières, Morel & Co., 20 rue Lafont Lyon, mit Zweiggeschäft in Marseille, 52 rue Paradies (Rohseidenhandel und diverse Waren) hat sich eine Kommanditgesellschaft gegründet auf die Dauer von vier Jahren, dat. vom 1. April 1907. Kapital Fr. 3,600,000 geliefert, Fr. 1,500,000 von Hrn. Ennemond Morel, Fr. 1,000,000 von Hrn. Viktor Bizot, Fr. 500,000 von Hrn. Morel-Journet und Fr. 600,000 durch die Kommanditäre.

Von neuen Pariser-Moden.

Ueber die neuen Moden des Pariser Salon wird dem „B. C." aus Paris folgendes mitgeteilt:

Es war Frühling am Vernissage-Tag, mit dem die Kunst im Grand-Palais die Saison eröffnete. Und die Pariserin nutzte die gute Stimmung des Himmels für ihre Toilette aus, mit der auch sie nach alter Tradition bei dieser Gelegenheit Frühling macht. Was nur immer die Stofffabrikation gegenwärtig an Streifen gebracht, bewegte sich zwischen den bemalten Wänden dieser Kunstausstellnng. Es gab so viele Tailleurkostüme, dass diese Mode sich voraussichtlich mit dieser Saison begnügen und der Winter wieder mehr Ruhe in die Muster der Wollstoffe bringen wird. Aber auch die Verarbeitung dieser breiten Dessins sieht sich auf all diesen Toiletten unheimlich ähnlich, die Blenden aus quer oder schräg genommenem Stoff, auf das in Längsstreifen verwendete Gewebe appliziert, bilden förmliche Hieroglyphen, auf denen das Auge keine Ruhe findet. Dazu gehört in den meisten Fällen ein kurzes, weites Jäckchen, Genre Bolero, das trotz dieser Bezeichnung in nichts mehr an das graziöse Ding mit dem spanischen Namen erinnert.

Spanien muss Japan das Feld der Pariser Mode räumen. Die halblangen Paletots mit den herabhängenden Schultern, den oben in einem Stück mit dem Körper des Vêtements geschnittenen Kimonoärmel, sind für noch unabsehbare Zeit der dernier cri, bei dem die Mode einstweilen ausharrt. Ganz besonders geschmackvoll zusammengestellte Kostüme hatte die Firma Bernard & Cie. zur Eröffnung des Salon geschickt, das eine in havanafarbenem Tuch und das andere in dunkelblauem Serge. Die Röcke sind wie die aus jedem guten Koufektionshaus, einfach und schlicht, und der vorn abgerundete, auseinandergehende Paletot des ersteren mit dem schmalen, kaum drei Finger breiten, sich vorn völlig verlierenden Kragenumschlag aus Satin maron, hatte eine schmale, vorn durch Knöpfe geschlossene Weste aus Tussor Pekin, grün- und weissgestreifte Rohseide. Der dunkelblaue Sergepaletot mit schwarzer Seidentresse und Soutache, in kurzen Patten ausgenäht, hatte den Umlegekragen, sowie den schmalen Aufschlag der Kimonoärmel aus schwarzem Satin, die schmale, eingesetzte Weste war aus hellgrüner, geblümter Rohseide.

Man sah sogar schon einige ganz sommerliche Tailleurkostüme aus naturfarbenem Tussor und eines, das im Doucet'schen Atelier entstanden und streng im Stile Louis XV., den langen Paletot mit angesetztem Schoss und vorn herunter, sowie im Kragen und Revers mit schwarzem Taffet garniert war. Es waren ebenfalls kurze, dachförmig zugespitzte Patten, eigentlich Doppelpatten, die unteren aus Rohseide, die oberen aus schwarzem Taffet, ebenso waren auch breite Taschenpatten aus dem Material des Paletots mit schwarzem Taffet bedeckt und an der Naht des Schosses aufgesetzt.

In eigentümlicher Art zeigte sich das japanische Genre in einer Art von Prinzesskleid, ein kurzes, schlichtes Kleid, dessen Rock durch einen Gürtel von gleichem Stoff an ein fichuartig gefaltetes Mantelet mit dem kurzen, weiten, herunterfallenden Aermel gehalten war. Das Kleid machte beinahe den Eindruck eines Schlafrockes. Es war zu wiederholten Malen, zum grössten Teil aber in breitstreifigen oder grosskarierten Stoffen zu sehen.

Die Hüte, bereits ausnahmslos ganz sommerlich, meinen es mehr als gut mit den Bandfabrikanten in diesem Jahre; was nur an Bändern jeder Art zu erlangen ist, sah man in Kränzen, in Rosetten, in grossmaschigen Riesenschleifen und veritablen Bandmonumenten in die Luft ragen, sehr originell bildeten breite Chinébänder, mit farbigen Streifen abschliessend, grosse wie eben gebundene Schleifen rückwärtig am Hut, die ein einfach um den Hutkopf geschlungenes Band abschliessen, andere wiederum trugen diese rückwärtig auf den Hut gesetzten breiten Bandschleifen mit langen Enden, nach Art der Ammenschleifen. Freilich ist auf diesen Hüten kein Raum für etwas anderes als Band zu erübrigen. Blumen sah man auch verhältnismässig wenig in diesem Jahre; wie sich aber das eine nicht mit dem anderen zu vereinen geneigt ist, so sieht man viele mit Phantasiefederbüschen oder nur mit Flügeln garnierte Hüte ohne jeden anderen Ausputz. Die Rébaux gibt ihren Modellen oft 3 bis 10, z. B. alle in Weiss gehaltene und ausgespreizte breite Flügel. Grosse Vögel in diskreten Nuancen öffnen ebenfalls ihr bunt schillerndes Gefieder als einzige Garnitur auf den Hüten. Dicke Tuffe kurzer, langhalmiger Federköpfe lassen die Strohhüte von einer Seite garniert, im übrigen völlig leer.

Von den heruntergehenden Glockenformen kommt die Mode etwas zurück, die Köpfe wachsen hoch hinaus an den Strohhüten, und die eine Seite will sich bereits wieder nach oben umlegen. Farbige Strohhüte sind in grossen Mengen an der Tagesordnung.

Der Panamahut dringt als Sport- und Automobilhut immer mehr und mehr durch; sehr originell garniert ihn eine über seinen Kopf gezogene Zipfelmütze, aus schwarzem oder farbigem Trikot gewirkt, den Zipfel mit einer herunterhängenden Puschel beschwerend.

Die hernnterhängenden Schultern und Aermel, die Hüte mit den hochragenden vollen Bändergarnituren und die sich anschmiegenden, meist ohne Fond de Jupe gearbeiteten,